

## Beilage zum Antrag für Bewilligung von Veranstaltungen (Checkliste)

Gemäß § 12 Abs. 2 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Name des Antragsstellers:

Firmenname des Veranstalters:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

COVID-19-Beauftragte/r:

**Präventionskonzept:** bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und beschreiben Sie kurz die wesentlichen Schwerpunkte

### 1. Hinweis auf allgemein gültige Regeln

- Hände waschen/desinfizieren
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit ungewaschenen Händen berühren
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- Niesen und Husten in Armbeugen oder Papiertaschentuch, welches zu entsorgen ist
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, sofern nicht alle Personen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen

ja

nein

Art des Hinweises:

- o  durch Aushänge
- o  Sonstiges

Wenn nein oder nicht zutreffend, Begründung:

### 2. Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen gemäß 2. COVID-19-ÖV

Allgemein	Mit Anzeige an die Behörde	Mit Bewilligung der Behörde
100 Personen	101 bis 500 Personen	Mehr als 500 Personen

	eine Woche vorher an <a href="mailto:veranstaltung@ma15.wien.gv.at">veranstaltung@ma15.wien.gv.at</a>	Entscheidungsfrist zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen
	TeilnehmerInnen benötigen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr	
	VeranstalterInnen benötigen COVID-19-Beauftragte/n und COVID-19-Präventionskonzept	

- \* Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der Öffnungsverordnung gilt
1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
  3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
  4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
  5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
    - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
    - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
    - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
  6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
  7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### 3. Sicherstellung der Verwendung eines Mund Nasen Schutzes in geschlossenen Räumen:

- Es wird eine -Maske beim Einlass ausgegeben  ja  nein
- Masken können käuflich erworben werden  ja  nein
- Kontrollen des Tragens finden regelmäßig statt  ja  nein

### 4. Sektorentrennung

Die BesucherInnen der Veranstaltung werden räumlich und organisatorisch in Sektoren getrennt. Ausnahmen betreffen nur den notwendigen Austausch zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs.

ja, Anzahl der Sektoren

nein, Begründung:

Gesamtzahl der BesucherInnen:

Maximale Anzahl der Personen pro Sektor:

- o  < 100 Personen
- o  100-250 Personen
- o  250-500 Personen
- o  > 500 Personen, Anzahl der Personen

## 5. Verkauf/Ausgabe von Eintrittskarten und Dokumentation der BesucherInnen

### a. Verkauf

- o  Vor Ort
- o  Online

Anmerkung:

### b. Erhebung der Identität und Aufbewahrung der Daten: Datum der Veranstaltung, Name und Kontaktdaten (Adresse und Telefonnummer oder E-Mail) – bei Gruppenbuchung zumindest von der buchenden Person/Organisation - und Aufbewahrung der Daten für 28 Tage im Einklang mit DSGVO:

ja       nein, Begründung:

## 6. Regelungen zur Steuerung der BesucherInnenströme:

- Einlassmanagement
  - o  zeitlich gestaffelt
  - o  verschiedene Zugänge – Anzahl:
  - o  Wartemanagement vor den Eingängen:

diesbezügliche Information auf:

- o  Homepage
  - o  Eintrittskarten
  - o  Sonstiges
- gezielte Wegeführung in dem Veranstaltungsort:
    - o  Einbahnregelung

- Sonstiges:  
Leitsystem durch: (z.B. Bodenmarkierungen, Hinweisschilder,...)
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Sichergestellt durch
  - Ordnerdienste
  - Bereitstellen von Schutzmasken, wenn von BesucherIn nicht mitgebracht,
  - Sonstiges

Finden mehrere Veranstaltungen am selben Veranstaltungsort statt?

ja       nein

Wenn ja, wie erfolgt die Trennung der BesucherInnenströme

- räumliche, bauliche Trennung
- zeitlich gestaffelt
- Sonstiges
- Auslassmanagement
  - zeitlich gestaffelt
  - verschiedene Zugänge – Anzahl:
  - Wartemanagement vor den Eingängen:

diesbezügliche Information auf:

- Homepage
- Eintrittskarten
- Sonstiges

## 7. Maßnahmen betreffend die Lüftungssituation in geschlossenen Räumen

A. Es gibt eine behördliche bewilligte mechanische Lüftungsanlage (z.B. Betriebsanlagen-genehmigung, Baubewilligung, Eignungsfeststellung) und diese Anlage wird während der Veranstaltung bewilligungsgemäß betrieben:

ja       nein

B. Es gibt eine natürliche Lüftung und es werden folgende Maßnahmen eingehalten:

- Vermehrte Durchlüftung der Veranstaltungsstätten (Stoßlüften)  ja  nein
- Sonstige Maßnahmen zur Reduktion der Viruslast:  ja, welche       nein

Anmerkung zur Umsetzung:

*Hinweis: die Luftwechselrate muss mindestens 35 m<sup>3</sup> Luftwechsel pro Person und Stunde unter Annahme eines sitzenden Publikums betragen. Die CO<sub>2</sub>-Konzentration darf bei maximaler Belegung im Mittel (inkl. Lüftungsepisoden) den Wert von 1000 ppm bei Messung nicht überschreiten.*

## 8. Spezifische Hygienevorgaben und Vorgaben zur Nutzung der Sanitärbereiche

### A. Bereitstellung von Möglichkeiten zur Händedesinfektion

- an allen Eingängen
- in zentralen Zugangsbereichen zum Zuschauerraum
- Sonstiges

### B. Reinigung und Desinfektion von Handkontaktflächen, wie Handläufe, Türklinken, Geländer und Sanitärräumen (inkl. Türklinken und Armaturen)

- vor dem Einlass
- vor der Pause
- vor Ende der Vorstellung
- in verdichtetem Intervall - Frequenz:
- Wurde im Hygiene- bzw. Reinigungsplan aufgenommen und wird regelmäßig überprüft.

### C. Angebot von Einweg-Papiertüchern

ja       nein, Begründung:

### D. Anzahl der WC:

- Für Frauen
- Für Männer

## 9. Verhalten bei Auftreten/Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion

Der diesbezügliche Ablaufplan beinhaltet:

- Unterbringung des Verdachtsfalls in einem zur Verfügung stehenden Isolierraum
- Klärung des Gesundheitszustands (ob spitalspflichtig oder ambulante Behandlung möglich) durch (z.B. zuständiger Arzt)
- Testung vor Ort über Tel. Nr. 01/1450 durch      oder
- Sicherstellung eines Transports nach Hause, um dort Testung über Tel. Nr. 01/1450 zu veranlassen, wenn keine Spitalsbedürftigkeit vorliegt und der Transport nicht privat möglich ist, durch
- Erhebung der SitznachbarInnen im Umkreis von 2 Metern Sitzplatznummer, Name und Kontaktdaten (Adresse und Telefonnummer oder E-Mail)

Verständigung der Gesundheitsbehörde über [covid@ma15.wien.gv.at](mailto:covid@ma15.wien.gv.at) durch  
Sonstiges .

10. Maßnahmen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken:

Für das Verabreichen von Speisen und Getränken gelten die Bestimmungen gemäß § 5 2. COVID-19-Öffnungsverordnung.

Schutzmaßnahmen für MitarbeiterInnen:

11. Schulung der MitarbeiterInnen erfolgt durch:

12. Beigezogene ExpertInnen:

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Bewilligungen nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen einzuholen und die diesbezüglichen Auflagen einzuhalten sind (z.B. Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung, Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz).

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin